



1	Name / Gemeinschaft		
2	Vorname		
3	Steuernummer		
<b>Anlage SO</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung			
<input checked="" type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung			
<b>Sonstige Einkünfte</b> (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)			55
<b>Wiederkehrende Bezüge</b>			
		stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR	Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR
4	Einnahmen aus	158	159
<b>Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs</b>			
		EUR	EUR
5	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können	144	145
<b>Unterhaltsleistungen</b>			
		EUR	EUR
6	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können	146	147
<b>Werbungskosten</b>			
7	zu den Zeilen 4 bis 6	160	161
<b>Leistungen</b>			
		EUR	EUR
8	Einnahmen aus		
9	Einnahmen aus	+	+
10	Summe der Zeilen 8 und 9	164	165
11	Werbungskosten zu den Zeilen 8 und 9	176 -	177 -
12	Einkünfte	=	=
13	Die 2016 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2017 aus Leistungen (Zeile 12) soll wie folgt begrenzt werden		
<b>Abgeordnetenbezüge</b>			
		EUR	EUR
14	Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütung für mehrere Jahre	200	201
15	In Zeile 14 enthaltene Versorgungsbezüge	202	203
16	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204	205
17	Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns	216 J J J J	217 J J J J
18	<b>Bei unterjähriger Zahlung:</b> Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden	206 M M - 208 M M	207 M M - 209 M M
19	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 14 enthalten)	210	211
20	In Zeile 14 <b>nicht</b> enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (lt. gesonderter Aufstellung)	212	213
21	In Zeile 20 enthaltene Versorgungsbezüge	214	215
22	Aufgrund der vorgenannten Tätigkeit als Abgeordnete(r) bestand eine Anwartschaft auf Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung	242 1 = Ja 2 = Nein	243 1 = Ja 2 = Nein
<b>Steuerstundungsmodelle</b>			
		EUR	EUR
23	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (lt. gesonderter Aufstellung)		

## Private Veräußerungsgeschäfte

**Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht)** In den Zeilen 34 bis 40 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.

Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts

31												
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)						Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)					
	T T M M J J						T T M M J J					
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung						zu anderen Zwecken (z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung)					
	vom – bis						vom – bis					
	X zu eigenen Wohnzwecken						X					
	m <sup>2</sup>						m <sup>2</sup>					
							EUR					
34	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)											
35	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten											
36	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen											
37	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft											
38	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 39)											
	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR						Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR					
39	<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 38</b>						<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 38</b>					
	110						111					
40	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (lt. gesonderter Aufstellung)						Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (lt. gesonderter Aufstellung)					
	112						113					

## Andere Wirtschaftsgüter (Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs sind ausgenommen)

Art des Wirtschaftsguts

41												
42	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)						Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)					
	T T M M J J						T T M M J J					
							EUR					
43	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)											
44	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)											
45	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft											
46	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 47)											
	stpf. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A / Gemeinschaft EUR						Ehefrau / Lebenspartner(in) B EUR					
47	<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 46</b>						<b>Zurechnung des Betrags aus Zeile 46</b>					
	114						115					
48	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)						Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (lt. gesonderter Aufstellung)					
	116						117					

## Anteile an Einkünften

Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer

49												
	EUR						EUR					
50	Anteil am Gewinn / Verlust						Anteil am Gewinn / Verlust					
	134						135					
51	Die 2016 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2017 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden						Die 2016 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2017 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden					
	EUR						EUR					



In der Anlage SO sind die Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs, Unterhaltsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Leistungen sowie Abgeordnetenbezüge zu erklären.

<b>Zeile 4</b>	Wiederkehrende Bezüge, die nicht in der Anlage R zu berücksichtigen sind (z. B. Zeitrenten), tragen Sie bitte hier ein. Dazu gehören auch wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen oder Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs. Soweit der Versorgungsempfänger Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Vermögensübertragung oder der Ausgleichsberechtigte Ausgleichszahlungen im	Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhalten hat, sind die Versorgungsleistungen oder Ausgleichszahlungen einzutragen, soweit beim Zahlungsverpflichteten oder der ausgleichspflichtigen Person die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt sind (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 36 und 37 sowie zu Zeile 38 des Hauptvordrucks ESt 1 A).
<b>Zeile 5</b>	Hier sind die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen Ehegatten oder Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft erhalten haben, soweit dieser die Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs mit Ihrer Zustimmung als Sonderausgaben abziehen kann (vgl. die Erläuterungen	zur Anlage U und zu der Zeile 39 des Hauptvordrucks ESt 1 A). Ausgleichsleistungen, die aufgrund eines Vertrags oder gerichtlichen Vergleichs zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs gezahlt wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Der Vertrag muss notariell beurkundet sein.
<b>Zeile 6</b>	Hier sind die Unterhaltsleistungen einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartner erhalten haben, soweit dieser die Unterhalts-	leistungen mit Ihrer Zustimmung als Sonderausgaben abziehen kann (vgl. die Erläuterungen zur Anlage U und zu den Zeilen 40 und 41 des Hauptvordrucks ESt 1 A).
<b>Zeile 7</b>	Sofern Sie keine höheren Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs und / oder Unterhaltsleistungen haben, berücksichti	gt das Finanzamt den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (Anlage R) berücksichtigt worden ist.
<b>Zeile 8 bis 12</b>	Hier sind z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen oder aus der Vermietung beweglicher Gegenstände anzugeben. Rei-	chen Sie hierzu bitte eine gesonderte Aufstellung ein.
<b>Zeile 13</b>	Die nicht im Jahr 2017 mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichenen Verluste aus Leistungen sind nach Maßgabe des § 10d des Einkommensteuergesetzes (EStG) rück- oder vortragsfähig und mindern die im Jahr 2016 oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielten Gewinne. Die Verrechnung nach	Maßgabe des § 10d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2016) wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Falls Sie die Verrechnung nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2016) begrenzen möchten, tragen Sie den gewünschten Betrag bitte in Zeile 13 ein.
<b>Zeile 14 bis 22</b>	In Zeile 14 tragen Sie Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Be-	züge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden, ein.
<b>Zeile 23</b>	Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Steuerstundungsmodelle) tragen Sie bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Wei-	tere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten reichen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung ein.
<b>Zeile 31 bis 51</b>	Private Veräußerungsgeschäfte sind <ul style="list-style-type: none"><li>• Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeile 31 bis 40);</li><li>• Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeile 41 bis 48);</li><li>• Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung früher erfolgt, als der Erwerb (Zeile 41 bis 48).</li></ul> Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie	der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes in der am 12.12.2006 geltenden Fassung. Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) ist dem Rechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.  Die Abgabe einer Anlage SO ist insoweit entbehrlich, als Sie im Kalenderjahr 2017 keine privaten Veräußerungsgeschäfte getätigt haben oder die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften insgesamt weniger als 600 €, im Fall der Zusammenveranlagung bei jedem Ehegatten / Lebenspartner weniger als 600 € betragen haben. Haben Sie innerhalb der o. g. Fristen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften realisiert, geben Sie bitte die Anlage SO ab.
<b>Zeile 31 bis 40</b>	In den Zeilen 31 bis 40 sind Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu erklären, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft maßgebend, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 32 die entsprechenden Daten ein.	Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks



oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume. Von der Besteuerung ausgenommen sind Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume (Wirtschaftsgüter), soweit sie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren

ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen ist auch der Grund und Boden, soweit er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Nicht zu eigenen Wohn-

zwecken dient z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen ist.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt (z. B. häusliches Arbeitszimmer, fremdvermietete Räume), machen Sie in den Zeilen 34 bis 40 nur Angaben zum steuerpflichtigen Teil.

Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Bei der Veräußerung eines von Ihnen errichteten Wirtschaftsguts mindern sich die Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen. Soweit derartige Abschreibungen bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft oder fertig gestellt haben. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

#### Zeile 41 bis 48

Neu!

In den Zeilen 41 bis 48 sind Veräußerungen von Wirtschaftsgütern zu erklären, die nicht Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt **oder die Veräußerung früher erfolgt als der Erwerb**. Davon ausgenommen sind Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs (z. B. Jahreswagen). Bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre, soweit aus der Nutzung des Wirtschaftsgutes zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden.

Bei Veräußerungsgeschäften mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Für die o. g. Abschreibungen, die bei der Ermittlung der sonstigen Einkünfte abgezogen worden sind, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft oder fertig gestellt haben.

#### Zeile 51

Die Erläuterungen zu Zeile 13 gelten für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften entsprechend.